



# AK-Wohnbauförderung 2022

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark gewährt einen einmaligen Zinsenzuschuss zum Zinsenaufwand von nichtgeförderten Krediten oder Darlehen in der Höhe von max. € 1.200,- nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## Voraussetzungen für die Gewährung des Zinsenzuschusses:

1. Arbeiterkammerzugehörigkeit seit 1. 1. 2022.
2. Die Neubauwohnung oder das neu errichtete Eigenheim muss mit Hilfe der Neubauförderung (Landeswohnbauförderung) der öffentlichen Hand errichtet worden sein. Der Wohnraum muss ausschließlich Wohnzwecken dienen.
  - 2.1. Als Wohnraum gilt:  
Eigentums-, Miet-, Genossenschaftswohnung:  
Erstbezug einer Eigentums-, Miet-, Genossenschaftswohnung im Jahr 2022
  - 2.2. Eigenheim:  
Errichtung des Rohbaues im Jahr 2022
3. Nichtgeförderter Kredit oder Darlehen (**zusätzlich zur Landeswohnbauförderung**)

Sie erhalten die Unterlagen für das Förderungsansuchen bei jeder AK-Außenstelle bzw. wählen Sie für weitere Informationen unsere Servicenummer 05 7799-2501 oder besuchen Sie unsere Homepage: [www.akstmk.at](http://www.akstmk.at)

**Letzter Einreichtermin ist der 31. März 2023**  
**(Datum des Poststempels)**

**Später eingelangte Ansuchen können nicht berücksichtigt werden.**

Eine erneute Inanspruchnahme der Förderung durch den Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin sowie deren MitbewohnerInnen (ausgenommen Kinder) ist nicht möglich, weder für den bereits geförderten Wohnraum noch für die Schaffung eines weiteren Wohnraumes.

